

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 77 (1959)

Heft: 21

Anhang: Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) Ergebnis der Genfer Zollverhandlungen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) Ergebnis der Genfer Zollverhandlungen

Oesterreich, Benelux, Dänemark, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Norwegen, Schweden, Brasilien, Chile, Republik Haiti, Türkei

(Fortsetzung; siehe auch SHAB. Nr. 294 vom 16. Dezember 1958, Nr. 3 vom 7. Januar 1959 und Nr. 16 vom 22. Januar 1959)

Beilage zum Schweizerischen Handelsamtsblatt
Nr. 21 vom 28. Januar 1959

Oesterreich

Liste der Konzessionen, welche die Regierung von Oesterreich der schweizerischen Regierung gewährt

Diese Liste ist nur in englischer Sprache authentisch

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
04.04	A - Feine Tafel- und Schachtelkäse	560.—
04.04	Waren der Nummer 04.04 A in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten, unterliegen einem zusätzlichen Zollsatz von S 200.— für 100 kg	
Anmerkung		
aus 15.08	Rizinusöl, dehydratisiert oder geblasen	10%
aus 18.06	Schokolade	32% mindestens 460.— für 100 kg
22.09	aus D - Kirschbrandwein	12%
aus 28.08	Schwefelsäure	12.—
29.25	K - Harnstoff	10%
30.03	Arzneiwaren für die Human- und Veterinärmedizin: B - andere (als Penicillin): 1 - nicht für den Kleinverkauf abgepackt 2 - sonstige	12% 16%
32.05	Synthetische organische Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf der Faser fixierbare optische Bleich- und Aufhellungsmittel; natürlicher Indigo: B - optische Bleich- und Aufhellungsmittel C - andere	frei frei
34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel, auch mit Seife: B - Ionenaktive Stoffe: 1 - anionenaktive C - andere	20% 24%
aus 38.11	Zubereitete substantive und nicht flüchtige Mottenschutzmittel zur Imprägnierung von Spinnstoffwaren, auf der Grundlage von Triphenylmethanderivaten, Triphenylphosphinderivaten und chlorierten Phenylsulfonamiden	frei
aus 38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel, für die Textil-, Papier- und Lederindustrie oder für ähnliche Industrien, ausgenommen Appreturmittel auf Stärkekasis	20%
46.01	A - Hutgeflechte: 1 - aus Strelfen oder dergleichen (Kunststroh) aus synthetischer oder künstlicher Masse mit einer Breite von mehr als 5 mm 2 - andere	frei frei
46.02	Flechtwaren (Meterware) der Nummer 46.02 C in Form von Platten und Bändern, gegen eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über die Verwendung zur Huterzeugung	frei
Anmerkung		
50.09	Krawattenstoffe aus mindestens 60% Seide oder Schappeseide, der Nummer 50.09 B, gemustert oder buntgewebt, nicht bedruckt, bis 84 cm Breite, für Krawattenerzeuger zur Herstellung von Krawatten, auf Erlaubnisscheinen	22% mindestens 10 000.— für 100 kg
50.09	Gewebe der Nummer 50.09 B zur Herstellung von Aetzstickereien (Luftstickereien), auf Erlaubnisscheinen	15%
Anmerkung 5		
aus 55.07	Drehergewebe (Gaze), ganz aus Baumwolle, mit einem Quadratmetergewicht von 90 Gramm oder weniger und in Kette und Schuss zusammen auf 5 mm im Geviert mit 20 Fäden oder mehr	18%
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle: B - andere (als Möbelstoffe, nicht florartig gewebt): 2 - aus Garn über Nr. 50 bis Nr. 100 englisch 3 - aus Garn über Nr. 100 englisch	26% 26%
56.05	Garne, zur Gänze aus diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, der Nr. 56.05 B von der Art der Schappeseidengarne, gegen eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über das Vorliegen der angeführten Beschaffenheit	5%
Anmerkung 4		
58.07	A - Hutgeflechte	frei
59.17	aus A - Seidenbeuteluch, für ein Jahreskontingent von 6000 m Das Kontingentjahr beginnt am 1. September eines jeden Jahres	4900.—
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschuhtiert: A - aus Seide (auch Schappeseide oder Bourreteseide) B - aus synthetischen Spinnstoffen C - aus künstlichen Spinnstoffen D - aus Baumwolle E - aus anderen Spinnstoffen	28% 28% 28% 28% 28%
68.15	aus A - Mikant, in Form von Platten in der Stärke von 0,3 bis 2 mm, geschliffen	16%
75.03	Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien, aus Nickel; Pulver und Flitter, aus Nickel	10%
82.02	aus A - 6 - Sägeblätter mit einer Nutzlänge von 4,5 bis 15 cm zum Einstecken in elektrisch betriebene Sticksägen mit Bajonettverschluss	10%
82.02	aus B - 2 - Sägeblätter mit einer Nutzlänge von 4,5 bis 15 cm zum Einstecken in elektrisch betriebene Sticksägen mit Bajonettverschluss	10%
82.02	aus B - 2 - Segmentkaltkreissägeblätter	12%
84.05	B - 1 - kolbenlose Dampfmaschinen (Dampfturbinen), im Stückgewicht von 10 000 kg oder mehr	175.—
84.11	aus C - Gaskompressoren aus Eisen, im Stückgewicht: 1 - von 10 000 kg oder mehr 2 - unter 10 000 kg bis 1000 kg, ohne Antriebsmaschinen* 3 - unter 1000 kg bis 200 kg, ohne Antriebsmaschinen*	10% 245.— 280.—
84.25	aus C - 4 - Motormäher	18%
84.35	aus C - Rotationsmaschinen	5%
aus 84.36	Ringspinnmaschinen, Maschinen und Vorrichtungen zum Zwirnen, Schusspulmaschinen mit automatischem Spulenwechsel	6%
84.37	aus A - Seidenwebstühle, automatische eingängige Bandwebstühle, schiffchenlose Bandwebautomaten aus D - Zettelmaschinen, Webkettenknöpfmaschinen (Zettelanknöpfmaschinen)	frei 10%
84.38	C - 1 - Ganzstahlgarnituren	5%
84.40	aus A - Sengmaschinen, Schermaschinen	10%
aus 84.43	Druckgussmaschinen	10%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
aus 90.14	Instrumente, Apparate und Geräte für die Photogrammetrie	frei
90.16	aus C - Planflächenprüfgeräte, Kathetometer	frei
90.19	A - künstliche Zähne und Zahnprothesen: 1 - aus Porzellan	5%
91.01	Taschenuhren, Armbanduhen und ähnliche Uhren (einschliesslich Stoppuhren gleicher Art): A - mit einem Zollwert von S 80.— oder mehr je Stück B - andere	5% 8%
91.04	aus D - Stuhuhren, in Holzgehäusen, bemalt, auch lackiert, mit einem Zollwert von S 1200.— oder mehr je Stück	25% 5%
91.07	Kleinuhrwerke, fertig	5%
91.09	Gehäuse und Teile davon, einschliesslich der Rohlinge dieser Waren, für Uhren der Nummer 91.01: A - aus Edelmetallen und mit Edelsteinen B - aus Edelmetallen C - aus anderen Stoffen	5% 15% frei

* Die Antriebsmaschinen sind zu den entsprechenden allgemeinen Zollsätzen dieser Nummer abzufertigen.

Benelux

Liste der Konzessionen, welche die Regierungen der Beneluxländer der schweizerischen Regierung gewähren

Einzig der französische Text dieser Liste ist massgebend

LISTE A

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz
26	Käse aller Art: c) Hart- oder Halbhartkäse (x)	15%
59	Aepfel, Birnen und Quitten, frisch: a) Aepfel: 1. vom 1. Februar bis und mit 31. Mai 2. vom 1. Juni bis und mit 31. Januar b) Birnen: 1. vom 1. Februar bis und mit 31. Mai 2. vom 1. Juni bis und mit 31. Januar	6% 12% 6% 12%
60	Stelnobst, frisch: a) Aprikosen und Pfirsiche: 1. Aprikosen	15% (*)
117	Andere Fleischzubereitungen und Fleischkonserven: b) Fleischsuppen, verpackt oder in Form ex c) von Tabletten	25% (*)
202	Medikamente, zubereitet oder dosiert, und andere pharmazeutische Präparate: a) in Aufmachung für den Einzelverkauf: 1. mit Aethylalkohol 2. ohne Aethylalkohol b) andere: 1. mit Aethylalkohol 2. ohne Aethylalkohol (1) Der Zoll darf nicht niedriger sein als derjenige, der zu entrichten wäre, wenn diese Ware unter der Nr. 159 bis verzollt würde.	12% des Kleinverkaufspreises, mit Abzug von 15% (1) 12% des Kleinverkaufspreises, mit Abzug von 15% (1) 12% (1) 12%
314	Bleistifte, Bleistiftminen, Farbstifte, Schreib- und Zeichenkreide: a) Bleistifte	12% (*)
446	Garne aus Seide, Floretteide oder Floretteidenabfällen, rein oder gemischt, in Aufmachung für den Einzelverkauf: a) aus Seide b) aus Floretteide oder Floretteidenabfällen	12% 12%
450	Andere Gewebe, nicht anderweitig genannt (A. I) (2) Bis und mit dem 31. Dezember 1961 wird der Zollansatz 12% nicht überschreiten.	15% (2)
458	Stickerereien (A. III): a) Aetzstickereien und Stickerereien ohne sichtbare Grundgewebe b) andere	15% 15%
487	Posamentierwaren (B. V): a) Geflechte, Bänder und Phantasieartikel nach Art der Geflechte, ausschliesslich für die Hutfabrikation bestimmt	6%
488	Stickerereien (B. V): a) Aetzstickereien und Stickerereien ohne sichtbare Grundgewebe b) andere	15% 15%
523	Baumwollzwirne: a) per ½ kg, im einfachen Faden, mehr als 68 000 m messend (3) Bis und mit dem 31. Dezember 1961 wird der Zoll von 4% nicht erhoben. b) andere	4% (3) 4%
526	Baumwollgarne, in Aufmachung für den Einzelverkauf: a) nicht glaciert, in Strangen oder Knäueln ohne Garnträger oder mit andern Garnträgern als Spulen, Kurbhülsen, Kötzer und dergleichen b) andere	10% 12%
527	Baumwollgewebe, ungemustert: a) roh: 1. Volle b) gebleicht: 1. Volle c) gefärbt: 1. Volle, cremiert 2. Volle, anders gefärbt f) mercerisiert: 1. Volle	12% 15% 12% 15% 15%

NB. Als Volle gelten die mit einfachen oder zweidrähtig gezwirnten Garnen hergestellten Gewebe mit Leinwandbindung, im Gewicht von 4 bis einschliesslich 6 kg per 100 m², die in Kette und Schuss in einem Geviert von 5 mm Seitenlänge 20 bis 27 bzw. 40 bis 64 einfache Fäden aufweisen.

Uebersetzung

Tarifnummer

Warenbezeichnung

Zollansatz
je 100 kg brutto
Fr.

Der Vorsitzende
der Benelux-Delegation

Genf, den 14. November 1958

Herr Vorsitzender,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Briefes zu bestätigen, der folgenden Wortlaut hat:

«Im Hinblick auf den Vertrag vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, sahen sich die Regierungen Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande, Italiens, Frankreichs und der Bundesrepublik Deutschland veranlasst, die von ihnen der Schweiz im Rahmen der Verhandlungen über ihren provisorischen Beitritt zum GATT gewährten Zollzugeständnisse auf den 31. Dezember 1961 zu befristen, soweit diese Konzessionen eine Verbesserung gegenüber der vor der Unterzeichnung der neuen Vereinbarungen im Rahmen des GATT bestehenden vertraglichen oder tatsächlichen Lage bedeuten. Wenn sich die Regierung eines der obgenannten Staaten zufolge der Inkraftsetzung des Gemeinsamen Aussenzolltarifs ausserstande sehen sollte, die der Schweiz gewährten Konzessionen über den 1. Januar 1962 hinaus aufrechtzuerhalten, behält sich der schweizerische Bundesrat seinerseits das Recht vor, gegenüber den in Frage stehenden Ländern gleichwertige Konzessionen zurückzunehmen. Was die Liste der von der Schweiz den Benelux-Ländern angebotenen Bindungen betrifft, beschränkt sich die Rücknahme der Konzessionen auf die in der beiliegenden Liste aufgeführten Positionen.

Die Regierungen Belgiens, Luxemburgs und der Niederlande verzichten darauf, allfällige Ansprüche auf einen angemessenen Ausgleich der gegenüber Belgien, Luxemburg, den Niederlanden, Italien, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland zurückgezogenen schweizerischen Konzessionen gemäss den Bestimmungen des GATT geltend zu machen.

Vorgängig einer Rücknahme von Zugeständnissen wird die Schweiz mit den Regierungen Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande, Italiens, Frankreichs und der Bundesrepublik Deutschland Verhandlungen aufnehmen, um nach Möglichkeit die gewährten Zugeständnisse aufrechtzuerhalten oder aber zu einer neuen Regelung unter Wahrung der gegenseitigen Interessen zu gelangen.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis mit Vorstehendem zu bestätigen.»

Ich beehre mich, Ihnen mein Einverständnis mit den vorstehenden Ausführungen zu erklären.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

sig. Schell

Herrn Minister Stopper
Vorsitzender der schweizerischen Delegation
Genf

Uebersetzung

Liste der Konzessionen, für welche sich die Schweiz den Beneluxländern gegenüber das Recht der Begrenzung der Gültigkeitsdauer auf drei Jahre vorbehält

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz je 100 kg brutto Fr.
0201.	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von den in den Nrn. 0101 bis 0104 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
ex 20	- Rind-, Stier-, Kuh- und Ochsenfleisch; frisch	35.-
0704.	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, entwässert oder verdampft, auch in Stücke oder Schelben geschnitten, zerklünnert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet:	
ex 10	- unvermischt, in Behältern von:	20.-
ex 12	- - über 5 kg: Kartoffeln	
	- - 5 kg oder weniger: Kartoffeln	40.-
ex 0909.01	Anis-, Sternanis-, Fenchel, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte:	1.50
2827.	Bleioxyde:	
ex 10	- Bleioxyd (Bleiglätte) und Bleidloxyd: Bleioxyd (Bleiglätte)	3.-
ex 3505.01	Dextrine; lösliche oder geröstete Stärken; Klebstoffe aus Stärke:	
	Klebstoffe aus Stärke	8.-
4801.	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschliesslich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:	
	- Papier, im Gewichte von über 30 g je m ² :	
	- - Papier, anderweit nicht genannt:	
ex 60	- - - mit wesentlichen Unreinheiten in der Stoffmasse, auch in der Masse einfarbig gefärbt: Strohpapier	10.-

5505.	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	- roh oder gedämpft, auch gesengt:	
	- - ungezwirnt:	
12	- - - über Nr. 6 bis Nr. 26 englisch	33.-
14	- - - über Nr. 26 bis Nr. 49 englisch	38.-
	- - einmal gezwirnt:	
33	- - - über Nr. 6 bis Nr. 26 englisch	45.-
35	- - - über Nr. 26 bis Nr. 49 englisch	50.-
5802.	Andere Teppiche, auch konfektioniert; sogenannte Kellm, Karamanie, Sumak und ähnliche Teppiche, auch konfektioniert:	
	- aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, Wolle oder andern Tierhaaren sowie aus Baumwolle:	
	- - samtartig:	
ex 10	- - - aufgeschnitten:	
	aus Baumwolle	150.-
ex 12	- - - nicht aufgeschnitten:	
	aus Baumwolle	150.-
6102.	Oberkleider für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:	
	- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen:	
	- - aus Wolle oder andern Tierhaaren:	
40	- - - im Stückgewichte von über 1500 g, ohne Pelzbesatz	750.-
6201.	Decken:	
	- aus Wolle oder andern Tierhaaren:	
	- - ohne Näh- oder Posamentierarbeit:	
ex 40	aus Wolle	270.-
ex 42	- - andere: aus Wolle	320.-
ex 7603.01	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm:	
	Bänder, leicht gewölbt, zur Herstellung von Storenlamellen	85.-
8307.	Beleuchtungskörper, Lampen- und Leuchtermaterial sowie nicht elektrische Teile davon, aus unedlen Metallen:	
	- anderes Lampen- und Leuchtermaterial:	
	- - für elektrische Beleuchtung:	
20	- - - aus Eisen oder Stahl	180.-
8706.	Teile und Zubehör von Motorfahrzeugen der Nrn. 8701 bis 8703:	
ex 30	- - andere: Auspufftöpfe	40.-
ex 9008.01	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate, auch mit Tonwiedergabe):	
	Vorführapparate, auch mit Tonwiedergabe	250.-

Uebersetzung

Der Vorsitzende
der schweizerischen Delegation

Genf, den 14. November 1958

Herr Vorsitzender,

Ich bestätige den Empfang Ihres heutigen Schreibens folgenden Inhalts:
Ich beehre mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

«Die zuständigen Behörden der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und der Niederlande verpflichten sich, unter Innehaltung der zurzeit bei ihnen in Kraft stehenden Kontrollmassnahmen, die Dampfmaschinen sowie Explosions- und Verbrennungsmotoren, die unter die Positionen 822 und 823 ihres gemeinsamen Einfuhrzolltarifs fallen, zollfrei zur Einfuhr zuzulassen, sofern nachgewiesen ist, dass diese Maschinen zum Bau, zur Bestückung oder zur Reparatur in ihrem Territorium liegender Schiffe bestimmt sind, die keiner Einfuhrverzollung unterliegen.

Schwimmbagger, Sandsauger, Schwimmkrane und anderes ähnliches schwimmendes Material werden ebenfalls als Schiffe betrachtet.

Diese Verpflichtung gilt nur solange als die Vorschriften der internationalen Institutionen, denen die Beneluxländer angehören oder angehören werden, keine Aenderung dieses Ausnahmeverfahrens bedingen.»

Ich beehre mich, Ihnen mein Einverständnis zu Vorstehendem zu erklären.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. Stopper

Herrn J. H. C. Schell
Vorsitzender der belgisch-luxemburgisch-niederländischen Delegation
Genf

Dänemark

Liste der Konzessionen,
die die dänische Regierung der schweizerischen Regierung gewährt

Diese Liste ist nur in englischer Sprache authentisch

Position des dänischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
105	Hüte, Hauben, Mützen, sowie deren Teile: Mit Ausenstoff, in dem sich Seide befindet, oder mit Ausenstoff ganz oder teilweise aus Blonden und Spitzen; ferner alle Hüte, Hauben und Mützen (ohne Rücksicht auf ihre sonstige Beschaffenheit) mit Putzbesatz aus Seide, künstlichen Blumen, Federn oder Blonden und Spitzen: Andere:	
b	Alle Hüte, Hauben und Mützen mit Putzbesatz sowie garnierte Hüte	
ex	Damenhüte mit Putzbesatz, auch alle garnierten Hüte ganz oder teilweise aus Seide	ad val. 20%
c	Andere:	
ex	Andere Damenhüte ganz oder teilweise aus Seide	ad val. 20%
116	Instrumente, auch Radioempfänger, usw.: Andere Arten: Andere:	
f	Elektrizitätszähler	Kr. 0,70 per kg mit der Möglichkeit, einen Wertzoll von bis zu 10% anzuwenden
155	A. Spinnstoffe, Garn und Meterwaren: Aus Naturseide:	
3	Andere Naturseiden-Spinnstoffe und Garne: Näh- und Stickgarne mit mehr als 10 Gewichtsprozent Naturseide (inbegriffen Kämmlinge und andere Abfallselde) in Aufmachungen für Detailverkauf oder nicht für Detailverkauf	ad val. 7%
ex	Meterwaren: Andere:	
155	Meterwaren mit mehr als 10 Gewichtsprozent Naturseide (inbegriffen Kämmlinge und andere Abfallselde)	ad val. 20%
5	Strümpfe und Socken: Aus Naturseide	
179	Strümpfe aus Naturseide mit mehr als 10 Gewichtsprozent Seide	ad val. 18%
ex	Gestrickte und gewirkte Unterbekleidung: mit Hauptstoff aus Naturseide	ad val. 18%
180	Platten und Bleche, auch kanneliert oder gebogen, Stangen und Bolzen sowie rohe gezogene Röhren aus Zinn oder Zink; Draht, roh, gewalzt aus Blei, Zinn, Zink, Kupfer, Bronze, Messing oder Gelbmetall sowie aus Aluminium	
250	Draht, roh, gewalzt aus Bronze oder Messing	zollfrei
ex	Uhren und Armbanduhren, auch Uhrenschalen und Teile davon	
349	Uhren und Armbanduhren aus irgendwelchem Material (Edelmetalle inbegriffen) Note: Diese Position schliesst in Broschen, Ringen, usw. eingefügte Uhren und Armbanduhren sowie die mit Perlen, Edelsteinen oder Halbedelsteinen (natürliche, synthetische oder wiederhergestellte) oder deren Imitation geschmückten Uhren und Armbanduhren nicht ein.	ad val. 7,5%

Dänische Delegation beim GATT

Genf, den 31. Oktober 1958

Uebersetzung

Herr Präsident,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens folgenden Wortlautes, vom 31. Oktober 1958, anzuzeigen:

«Anlässlich der heute zu Ende gegangenen Zolltarifverhandlungen, hat die schweizerische Delegation folgende Erklärung abgegeben:

Die schweizerischen Behörden geben den dänischen Behörden die Versicherung ab, daß die Einfuhrzölle inkl. Veterinärtaxen die nachstehend angeführten Globalbeträge nicht überschreiten werden:

		Fr.
ex	0301.10 Lebende Forellen	15.—
ex	0301.10 Tote Forellen	28.—
	0301.20 Meerfische	13.50
	0302.10 Fische, gesalzen	15.—
ex	0303.40 Tintenfische	18.—
ex	0303.40 Andere lebend	73.—
	tot	83.—
ex	1602.20 Dosenschinken	85.—
ex	1605.01 Muscheln	43.—

Die Veterinärtaxe beträgt jedoch Fr. 1.50 im Minimum pro Sendung für jede der vorstehend angeführten Positionen (lebende Forellen ausgenommen). Die, die Reglementierung des Fleischmarktes betreffende Taxe gemäss der heutigen schweizerischen Gesetzgebung, ist im Ansatz von Fr. 85.— für die Position Nr. 1602.20 'Dosenschinken' nicht inbegriffen.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis mit dem Vorstehenden bestätigen zu wollen.

Ich habe die Ehre, Ihnen mein Einverständnis mit dem vorstehenden Text zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Präsident der dänischen Delegation:
sig. Finn Gundelach.

Herrn Edwin Stopper
Präsident der schweizerischen
Delegation
Villa Les Ormeaux
Genf

Finnland

Liste der Konzessionen

Diese Liste ist nur in englischer Sprache authentisch

I. Teil - Tarif der meistbegünstigten Nation

Nr. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollansatz
Natürliche Seide:		
46-012	Siebttuch	per kg 2% ad val.
Kunstseide; Chenillegarn:		
- andere:		
- synthetische:		
46-114	- - - von über 41 Deniers	(Anm.) per kg { 25% ad val. t zollfrei t 10% ad val.
46-214	- - - andere	(Anm.) per kg { 25% ad val. t zollfrei t 15% ad val.
46-314	- - - andere	(Anm.) per kg { 30% ad val. t zollfrei t 10% ad val.
Anmerkung zu den Nrn. 46-114, 46-214 und 46-314 Unter diese Nummern fallende Kunstseidengarne, welche für die Fischnetzindustrie zur Herstellung von Fischnetzen bestimmt sind, werden gemäss den vom Ministerrat festgesetzten Bedingungen zollfrei zugelassen.		
Anmerkung zu den Nrn. 46-114 und 46-314 Unter diese Nummern fallende Kunstseidengarne, welche als Rohstoff für die Herstellung von Reifen (Pneus) verwendet werden sollen, entrichten gemäss den vom Ministerrat festgesetzten Bedingungen einen Einfuhrzoll von 10% ad valorem.		
Anmerkung zu Nr. 46-214 Unter diese Nummer fallende synthetische Garne, welche als Rohstoff in der Textilindustrie verwendet werden sollen, entrichten gemäss den vom Ministerrat festgesetzten Bedingungen einen Einfuhrzoll von 15% ad valorem.		
Kunstseide:		
Ganzseidenstoffe, a.n.g.:		
ex 46-215	Siebttuch	per kg 2% ad val.
46-020	Spitzen, Spitzenstoffe und Tüll	(Anm.) per kg { 55% ad val. t 35% ad val.
46-021	Bestickte Stoffe, Bänder und Schnüre	(Anm.) per kg { 150% des Gewebezolles t 35% ad val.
Anmerkung zu den Nrn. 46-020 und 46-021 Unter diese Nummern fallende Waren, welche als Rohstoff in der Textilindustrie verwendet werden sollen, entrichten gemäss den vom Ministerrat festgesetzten Bedingungen einen Einfuhrzoll von 35% ad valorem.		
Spitzen, Spitzenstoffe und Tüll:		
48-054	- andere	(Anm.) per kg { 35% ad val. t 30% ad val.
48-055	Bestickte Stoffe, Bänder und Schnüre	(Anm.) per kg { 150% des Gewebezolles t 30% ad val.
Anmerkung zu den Nrn. 48-054 und 48-055 Unter diese Nummern fallende Waren, welche als Rohstoff in der Textilindustrie verwendet werden sollen, entrichten gemäss den vom Ministerrat festgesetzten Bedingungen einen Einfuhrzoll von 30% ad valorem.		
Taschen-, Armband- und andere ähnliche Uhren:		
78-001	- mit Gehäuse aus Gold oder Platin	20% ad val.
	Mindestzoll per Stück	1500.—
78-002	- andere	12% ad val.
	Mindestzoll per Stück	350.—
Erklärung: t vor dem Zollansatz gibt an, dass dieser Zoll unter besonderen Bedingungen für Waren erhoben wird, welche dazu bestimmt sind, in einzelnen Gewerbebetrieben als Rohstoff verwendet zu werden.		

Zusatzvereinbarung zum Handelsabkommen vom 24. Juni 1927
zwischen der Schweiz und Finnland

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung der Republik Finnland haben im Bestreben, die gegenseitigen Handelsbeziehungen zu fördern, vereinbart, das Handelsabkommen vom 24. Juni 1927 wie folgt abzuändern und zu ergänzen:

Art. 1

Ziffer 4 des Handelsabkommens vom 24. Juni 1927 wird aufgehoben.

Art. 2

Die in der beigefügten Liste A erwähnten Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs werden bei der Einfuhr in Finnland zu den in dieser Liste aufgeführten Zöllen zugelassen.

Die in der beigefügten Liste B erwähnten Erzeugnisse finnischen Ursprungs werden bei der Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet zu den in dieser Liste aufgeführten Zöllen zugelassen.

Art. 3

Solange die beiden Vertragsparteien den Verpflichtungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) unterstehen, gelangen die in den beigefügten Listen A und B erwähnten Erzeugnisse in den Genuss der Zölle, welche von der Vertragspartei gemäss den Bestimmungen des genannten Allgemeinen Abkommens angewandt werden.

Wenn die beiden Vertragsparteien, oder eine derselben, sich vom Allgemeinen Abkommen zurückziehen, werden die in den beigefügten Listen A und B erwähnten Erzeugnisse bei der Einfuhr in Finnland und in das schweizerische Zollgebiet weiterhin zu den am Tage dieses Rückzuges im Allgemeinen Abkommen festgesetzten Zöllen zugelassen.

Art. 4

Das Handelsabkommen vom 24. Juni 1927 und die vorliegende Zusatzvereinbarung gelten ebenfalls für das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollunionsvertrag verbunden ist.

Uebersetzung

Art. 5

Die vorliegende Zusatzvereinbarung wird von dem Tage an angewandt, an welchem das Protokoll über den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) seine Wirkungen auf die Vertragsparteien dieser Vereinbarung entfalten wird.

Falls jedoch der neue schweizerische Zolltarif in Kraft treten sollte, bevor das Protokoll über den provisorischen Beitritt der Schweiz auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und Finnland Anwendung findet, werden die Listen A und B gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Tarifes anwendbar.

Art. 6

Die vorliegende Zusatzvereinbarung wird von den beiden Vertragsparteien entsprechend ihren konstitutionellen Vorschriften ratifiziert. Sie tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Die vorliegende Zusatzvereinbarung kann jederzeit gekündigt werden; sie bleibt jedoch noch während drei Monaten vom Tage der Kündigung an anwendbar.

Ausgefertigt in Genf, in zwei Exemplaren, am 14. November 1958.

Für die Schweiz:
sig. E. Stopper

Für Finnland:
sig. Olavi Munkki

Uebersetzung

Der Delegierte
für Handelsverträge.

Bern, den 14. November 1958

Aide-Mémoire

Anlässlich der Zollverhandlungen im Rahmen des GATT, die heute mit der Unterzeichnung einer Zusatzvereinbarung zum Handelsabkommen vom 24. Juni 1927 zwischen der Schweiz und Finnland abgeschlossen worden sind, hat die schweizerische Delegation folgende Erklärung abgegeben:

In Berücksichtigung der Darlegungen der finnischen Delegation hinsichtlich der wertmässigen Belastung durch den schweizerischen spezifischen Einfuhrzoll auf Kraftpapier und ähnliches Papier: naturbraun oder in der Masse einfarbig grau oder braun gefärbt, im Gewichte von über 180 Gramm per m², der Nr. 4801. ex 62, wird die Schweiz den gegenwärtigen Zoll von Fr. 25.- per 100 kg brutto in zwei Etappen herabsetzen, und zwar:

- a) auf Fr. 22.- mit dem Inkrafttreten des neuen schweizerischen Zolltarifs;
- b) auf Fr. 20.- spätestens bis zum 1. Januar 1960.

Diese zweite Herabsetzung wird als durchgeführt betrachtet, wenn sie entweder in Form einer automatischen Reduktion im Rahmen einer Europäischen Freihandelszone oder einer ähnlichen multilateralen Vereinbarung oder als einseitige Massnahme erfolgt.

sig. E. Stopper

An die Finnische Botschaft,
Bern.

Frankreich

Liste der Konzessionen

Nur der französische Text dieser Liste ist authentisch

I. Teil — Tarif der meistbegünstigten Nation

Tarifnummer	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
ex 0102	Tiere der Rindviehgattung, einschliesslich Büffel, lebend:	
	- - Zuchttiere reiner Rasse	zollfrei*)
0402	Milch und Rahm, konserviert, eingedickt oder gezuckert:	
B	- - mit Zuckerzusatz, eingeführt:	
b	- - in festem Zustand	20%
0404	Käse und Quark:	
D	- - gepresst und unter Erhitzung des Bruchses hergestellt:	
a	- - Greyerzer, Emmentaler und Comté	15% aber im Maximum 58 fr. Fr. pro kg
ex b	- - anderer (Sbrinz, Grana, Parmigiano usw.):	
	Sbrinz	12%
E	- - Schmelzkäse	12%
	NB. ad 0404 D a/b und E siehe am Schluss dieser Liste.	
0808	Beeren, frisch:	
A	- - Erdbeeren:	
	- - nicht getrieben, eingeführt:	
ex a	- - vom 1. Mai bis und mit 31. Oktober: vom 10. Juli bis und mit 15. August:	15%

NB. ad 0404 D a/b und E

1. Die im Anhang B des Internationalen Abkommens über den Gebrauch der Ursprungsbezeichnungen und der Benennungen für Käse vom 1. Juni/18. Juli 1951 aufgeführten Käsesorten Emmentaler, Greyerzer und Sbrinz werden nur dann zu den Vertragsansätzen zugelassen, wenn sie hinsichtlich Fabrikationsart, Benennung usw. den für die Aufnahme in dieses Abkommen hinterlegten Beschreibungen entsprechen und die darin genannten typischen Merkmale aufweisen. Ausserdem werden diese Käse nur dann zu den Vertragsansätzen zugelassen, wenn sie aus roher Milch hergestellt sind.
2. Der Sbrinz wird nur dann als solcher zum Vertragsansatz zugelassen, wenn er von einem Zengnis der Schweizerischen Käseunion begleitet ist, welches bestätigt, dass er mindestens zwei Sommerbehandlungen durchgemacht hat.

*) Unter Einhaltung der in der Fussnote (a) des ersten Kapitels des französischen Zolltarifs vorgesehenen Bedingungen.

Uebersetzung

Der Vorsitzende
der französischen Delegation
(Befristung von Konzessionen)

Genf, den 21. November 1958

Herr Vorsitzender,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Briefes zu bestätigen, der folgenden Wortlaut hat:

«Im Hinblick auf den Vertrag vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sahen sich die Regierungen Frankreichs, Italiens, Belgiens, der Niederlande, Luxemburgs und der Bundesrepublik Deutschland veranlasst, die von ihnen der Schweiz im Rahmen der Verhandlungen über ihren provisorischen Beitritt zum GATT gewährten Zollzugeständnisse auf den 31. Dezember 1961 zu befristeten, soweit diese Konzessionen eine Verbesserung gegenüber der vor der Unterzeichnung der neuen Vereinbarungen im Rahmen des GATT bestehenden vertraglichen oder tatsächlichen Lage bedeuten. Wenn sich die Regierung eines der obgenannten Staaten zufolge des Inkrafttretens des Gemeinsamen Ausseenzolltarifs ausserstande sehen sollte, die der Schweiz gewährten Konzessionen über den 1. Januar 1962 hinaus aufrechtzuerhalten, behält sich der Schweizerische Bundesrat seinerseits das Recht vor, gegenüber den in Frage stehenden Ländern gleichwertige Konzessionen zurückzuziehen.

Die Regierung von Frankreich verzichtet darauf, allfällige Ansprüche auf einen angemessenen Ausgleich der gegenüber Frankreich, Italien, Belgien, der Niederlande, Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland zurückgezogenen schweizerischen Konzessionen gemäss den Bestimmungen des GATT geltend zu machen.

Vorgängig einer Rücknahme von Zugeständnissen wird die Schweiz mit den Regierungen Frankreichs, Italiens, Belgiens, der Niederlande, Luxemburgs und der Bundesrepublik Deutschland Verhandlungen aufnehmen, um nach Möglichkeit die gewährten Zugeständnisse anfechtzuerhalten oder aber zu einer neuen vertraglichen Regelung unter Wahrung der gegenseitigen Interessen zu gelangen.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis mit Vorstehendem zu bestätigen.»

Ich beehre mich, Ihnen mein Einverständnis mit den vorstehenden Ausführungen zu erklären.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. A. Perdon

Herrn Olivier Long
Vorsitzender der Schweizerischen Delegation
Genf

Uebersetzung

Protokoll

betreffend die Inkraftsetzung der schweizerisch-französischen Zollzugeständnisse

Art. 1

Die Rohstoffe und Fabrikate aus dem schweizerischen Zollgebiet, die in der Liste der von Frankreich der Schweiz anlässlich der Genfer Zollverhandlungen über den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) gewährten Zollzugeständnisse aufgeführt sind, werden bei ihrer Einfuhr in das französische Zollgebiet in den Genuss der in der genannten Liste festgelegten Zollansätze gelangen.

Die Rohstoffe und Fabrikate aus Frankreich, die in der Liste der von der Schweiz an Frankreich anlässlich der Genfer Zollverhandlungen über den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) gewährten Zollzugeständnisse aufgeführt sind, werden bei ihrer Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet in den Genuss der in der genannten Liste festgelegten Zollansätze gelangen.

Art. 2

Vom Zeitpunkt an, an welchem eine der beiden vertragschliessenden Parteien den Verpflichtungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens nicht mehr untersteht, wird das vorliegende Protokoll während sechs Monaten gültig bleiben.

Wird es nicht drei Monate vor dessen Ablauf gekündigt, so wird es stillschweigend verlängert auf unbestimmte Zeit; es kann dann jederzeit gekündigt werden, wobei es vom Tage der Kündigung an noch drei Monate gültig bleibt.

Art. 3

Diese Vereinbarung gilt ebenfalls für das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollunionsvertrag verbunden ist.

Art. 4

Das vorliegende Protokoll tritt gleichzeitig mit der provisorischen Beitrittserklärung der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen in Kraft. Es wird nach beidseitiger Erfüllung der von der Verfassung der beiden Länder vorgeschriebenen Formalitäten ratifiziert.

Geschehen in Genf am 21. November 1958 in doppelter Ausfertigung.

Für die Schweiz:
(gez.) Long.

Für Frankreich:
(gez.) A. Perdon.

Uebersetzung

Tarlnummer

Bezeichnung der Ware

Zollansatz

Der Vorsitzende
der französischen Delegation

Genf, den 21. November 1958

(Vorzeitiges Inkrafttreten des
schweizerischen Zolltarifs)

Herr Vorsitzender,

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, dessen Inhalt wie folgt lautet:

«Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Protokoll betreffend die Inkraftsetzung der schweizerisch-französischen Zugeständnisse, beehre ich mich, Ihnen folgendes zu bestätigen:
Sollte der neue schweizerische Zolltarif vor der provisorischen Beitritts-erklärung der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen in Kraft treten, werden die von Frankreich und der Schweiz zugestandenen Zollkonzessionen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen schweizerischen Zolltarifs provisorisch angewendet werden, bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgenannten Beitrittsklärung.»

Ich beehre mich, Ihnen mein Einverständnis mit vorstehendem Vorschlag zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) A. Perdon

Herrn
Olivier Long
Vorsitzender der schweizerischen Delegation
Genf

Uebersetzung

Grossbritannien

Liste der Konzessionen des Vereinigten Königreiches

Diese Liste ist nur in englischer Sprache authentisch

Abschnitt A - Mutterland

I. Teil

Meistbegünstigungstarif

1. Sofern in diesem Teil der Liste erfasste Waren ganz oder teilweise aus Seide oder künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen zusammengesetzt sind, kann für diese Artikel, vorbehaltlich der in dieser Liste ausdrücklich erwähnten Ausnahmen, der jeweils für diese Waren geltende Zollansatz angewandt werden.

2. Für alle in diesem Teil der Liste erfassten Waren, sofern sie ganz oder teilweise aus Bestandteilen, Zubehör oder Zutaten zusammengesetzt sind, kann vorbehaltlich der in dieser Liste ausdrücklich erwähnten Ausnahmen, der jeweils für diese Waren geltende Fiskalzoll angewandt werden.

3. Im Sinne dieser Liste bedeutet «Fiskalzoll» Zoll auf Bier, Zichorie (einschliesslich Extrakte), Kakao, Kaffee (einschliesslich Extrakte), Glukose, Hopfen, Hopfenöl, Hopfenextrakte, Kohlenwasserstofföle, Zündhölzer, mechanische Anzünder, Melassen, Spielkarten, Saccharin (einschliesslich Substanzen ähnlicher Art oder Verwendung), Spirituosen (einschliesslich parfümierte Spirituosen), Zucker (Sucrose), Tee, Tabak und Wein.

4. Gemäss verschiedenen Anmerkungen zu Abschnitten und Kapiteln (z. B. zum Abschnitt XVI) werden gewisse Bestandteile unter den Positionen eingereiht, welche den betreffenden Fertigprodukten entsprechen. Um jeden Zweifel auszuschliessen wird darauf hingewiesen, dass im Sinne dieser Liste die britischen Konzessionen für die in Unterpositionen eingereihten Artikel sich nicht auf deren Bestandteile beziehen, wenn diese nicht ausdrücklich eingeschlossen sind.

Tarlnummer	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
ex 13.03	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektin; Agar-Agar und andere natürliche Pflanzenschleime und Verdickungsmittel, aus pflanzlichen Stoffen ausgezogen; Fruchtpektin, anderes als Citruspektin, in Pulverform	15 %
ex 54.03	Leinengarne und Ramlegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Ramlegarne, weder Seide noch synthetische oder künstliche Fasern enthaltend	7 1/2 %
ex 54.04	Leinengarne und Ramlegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Ramlegarne, weder Seide noch synthetische oder künstliche Fasern enthaltend	7 1/2 %
ex 58.07	Chenillegarne; Glmpen (andere als umspinnene Garne der Nr. 52.01 und als umspinnene Garne aus Rosshaar); Geflechte am Stück; andere Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, am Stück; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen; Geflechte und Zierwaren am Stück gewebtmässig mehr als 50 % Monofil oder Streifen der Nrn. 51.01 und 51.02 enthaltend	* 17 1/2 % plus 2s. 3d. pro lb. Seide plus 11d. pro lb. künstliche oder synthetische Fasern

* Absatz 1 der Vorbemerkungen zu dieser Liste findet auf diese Position nicht Anwendung.

ex 68.06	Natürliche oder künstliche Schleifrohstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgetragen, auch zugeschnitten, genäht oder anderswie zusammengefügt; Natürliche oder künstliche Schleifrohstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Papier in rechtwinkligen Bogen oder Streifen	10 %
ex 73.32	Bolzen oder Muttern (mit oder ohne Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Hakenschrauben, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlagsscheiben (auch geschlitzte Unterlagsscheiben und Federring-scheiben) aus Eisen oder Stahl; Bolzen, Muttern, Bolzenenden, Stellschrauben, Stiftschrauben und andere Metallschrauben, mit einem Höchstgewindedurchmesser von nicht über 9/32 Zoll und im Werte von über £16 per cwt.	£3 4s. per cwt. oder 15 %, sofern letzterer Zoll höher ist
ex 74.15	Bolzen und Muttern (mit oder ohne Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Hakenschrauben, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietindustrie, aus Kupfer; Unterlagsscheiben (auch geschlitzte Unterlagsscheiben und Federring-scheiben), aus Kupfer; Bolzen, Muttern (einschliesslich Bolzenenden und Stiftschrauben) und Schrauben (andere als Holzschrauben), mit einem Höchstgewindedurchmesser von nicht über 9/32 Zoll	20 %
ex 82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Maschinen und mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen (zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben usw.), einschliesslich Ziehseisen und Pressmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge; Fräser für Zahnradhobelmaschinen, ausgenommen Diamantwerkzeuge oder Werkzeuge, die aus irgendeiner gesinteren Wolframkarbidzubereitung oder anderen Karbidzubereitung bestehen	15 %
ex 84.11	Luftpumpen und Vakuumpumpen, einschliesslich Motorpumpen und Turbopumpen; Kompressoren, Motor- und Turbokompressoren für Luft und andere Gase; Freikolbenkompressoren; Ventilatoren und dergleichen; Abgasturbogebläse für Kolbenmotoren mit interner Verbrennung, nicht für Motorfahrzeuge bestimmt; deren Teile	15 %
ex 84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen; Oelabscheider und sonstige Maschinen zum Trennen von Sediment oder flüssigen Bestandteilen von Flüssigkeiten vorwiegend mittels Zentrifugalkraft, mit Ausnahme von Rahmabscheidern	17 1/2 %
ex 84.23	Ortsfeste oder fahrbare Maschinen und Apparate für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (Bagger, Schrämmaschinen, Grabmaschinen, Schürfgeräte, Nivelliermaschinen, Bulldozer, Scrapers usw.); Rammern; Schneeräumer mit Ausnahme der Schneeräumfahrzeuge der Nr. 87.03; Schneeschleuderaggregate (ohne Motor)	10 %
ex 84.33	Andere Maschinen und Apparate zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Papiermasse, Papier oder Pappe, einschliesslich der Schneidemaschinen aller Art; Maschinen für die Herstellung von Kartonschachteln: Schlitz- und Stanzpressen für Kartonbogen	15 %
ex 84.36	Maschinen und Apparate zum Spinnen (Herstellen) von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Maschinen und Apparate zum Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen von Spinnstoffen; Maschinen zum Spulen (einschliesslich Schußspulmaschinen), Drehen oder Haspeln von Spinnstoffen; Spulmaschinen	17 1/2 %
ex 84.37	Webstühle, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmachines; Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (Schermaschinen, Schlichtmaschinen usw.); Flachstangenstrickmaschinen, ausgenommen Strumpfwirkmaschinen und Kettenstrickmaschinen: a) mit Kraftantrieb b) andere Kettenknüpf- und Kettenelzlehmachines Webstühle	12 1/2 % 15 % 12 1/2 % 17 1/2 %
ex 84.38	Hilfsmachines und Hilfsapparate für Machines der Nummer 84.37 (Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter, Webschützenwechsler usw.); Teile und Zubehör, erkennbar ausschliesslich oder überwiegend für Machines und Apparate dieser Nummer oder der Nr. 84.36 oder 84.37 bestimmt (Spindeln, Flügel, Kratzengarnituren, Kämme, Nadelstäbe, Spinnhäsen, Webschützen, Schaftlützen, Schäfte, Nadeln, Platinen, Haken usw.); Mallons zur Herstellung von Drahtlützen für Webstühle Teile von Webstühlen	zollfrei 17 1/2 %
ex 84.40	Machines und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Waren aus Spinnstoffen (einschliesslich der Machines zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Machines zum Ueberziehen von Geweben oder anderen Unterlagen für die Herstellung von Fussbodenbelag, wie Linoleum usw.; Machines, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fussbodenbelag verwendet werden (einschliesslich der gravierten Druckplatten und Zylinder für diese Machines); Machines zum Ausrüsten von Textilwaren Machines zum Bedrucken von Textilien	17 1/2 % 17 1/2 %
ex 90.09	Projektionsapparate für Stehbilder; photographische Vergrösserungs- und Verkleinerungsapparate; Projektionsapparate für Stehbilder, ausgenommen photographische Vergrösserungs- und Verkleinerungsapparate sowie Apparate nur verwendbar für die Projektion von Diapositiven und Glasbildern	42 1/2 %
ex 90.14	Instrumente, Apparate und Geräte für Geodäsie, Topographie, Feldvermessung, Höhenmessung, Photogrammetrie und Hydrographie, für die Navigation (See-, Fluss- oder Luftnavigation), die Meteorologie, Hydrologie und die Geophysik; Bussolen, Telemeter;	

Tarifnummer	Bezeichnung der Ware	Zollansatz
	Instrumente mit optischen Elementen, ausgenommen Instrumente, deren optisches Element für die Beobachtung einer Teilung oder für andere untergeordnete Funktionen dient - Telemeter Geodätische Instrumente (einschliesslich photogrammetrische Instrumente): Theodoliten und Phototheodoliten (ausgenommen Kintheodoliten) Distanzmesser Kippregeln Durchgangsinstrumente Handnivellierinstrumente mit Gradbogen Nivellierinstrumente mit festem Fernrohr und Libelle unter dem Fernrohr Nivellierinstrumente Photogrammetrische Auswertegeräte	45 %
ex 90.16	Zeichen-, Anreiss- und Recheninstrumente (Pantographen, Reisszeuge, Rechenschleiber, Rechenschleiben, Körner, Reissnadeln und Schreiners Reissmasse); Maschinen, Apparate, Geräte und Instrumente zum Messen, Prüfen und Kontrollieren, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen (Auswuchsmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Kaliber, Lehren, Metermasse usw.); Profilprojektoren: Profilprojektoren	42 1/2 %
90.22	Maschinen, Apparate und Geräte für mechanische Prüfungen (Prüfung der Widerstandsfähigkeit, Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität usw.) von Materialien (Metalle, Holz, Spinnstoffe, Papier, Kunststoffe usw.); NB. Diese Bindung umfasst die unter diese Position fallenden Teile und Zubehör.	25 %
ex 92.08	Musikinstrumente, in andern Nummern dieses Kapitels nicht erfasst (Orchestrions, Drehorgeln, Musikdosen, singende Vögel und Sägen usw.); Lockinstrumente aller Art sowie Mundblasinstrumente für Ruf- und Signalzwecke (Signalhörner, Signalpfeifen usw.); Musikdosen	30 %
ex 92.10	Teile und Zubehör von Musikinstrumenten (ausgenommen Musiksaiten), einschliesslich gelochte Pappn und Papiere für mechanische Musikinstrumente und Werke für Musikdosen; Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art; Mechanische Werke für Musikdosen	25 %

Uebersetzung

Norwegen

Liste der Konzessionen

Diese Liste ist nur in englischer Sprache authentisch

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollansatz
ex 32.05	Anilin- und Allzarinfarben	frei
ex 64.02 D	Schuhe aus Seide oder anderem Seide enthaltendem Material sowie aus Material mit Metallfäden	25 %
ex 84.36	Haspelmaschinen	10 %
ex 84.37	Zettelmachines	10 %
ex 91.01 B	Taschen- und Armbanduhren aus Gold oder Platin	6 %

Schweden

Liste der Konzessionen

Diese Liste ist nur in englischer Sprache authentisch

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollansatz
ex 13.03	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektin; Agar-Agar und andere natürliche Pflanzenschleime und Verdickungstoffe, aus pflanzlichen Stoffen ausgezogen:	
ex 30.05	Pektin in Form von Pulver ad val.	12 %
ex 55.05	Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren: Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe ad val.	12 %
	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: Andere als Nähzwirn: - über Nr. 89 englisch	frei
	Anmerkung zu Nr. 55.05 Das Zugeständnis bezieht sich nicht auf Baumwollgarne mit einer Beimischung von andern Textilstoffen, ausgenommen von künstlichen und synthetischen Kurzfasern in einem Verhältnis von 10% oder weniger. Garne aus synthetischen und künstlichen Kurzfasern (oder aus Abfällen von synthetischen und künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: Andere als Nähzwirn: - über Nr. 89 englisch (Baumwolle)	frei
ex 56.05	Anmerkung zu Nr. 56.05 Das Zugeständnis bezieht sich nicht auf Garne, die Seide oder endlose künstliche oder synthetische Spinnstoffe enthalten.	
ex 59.17	Gewebe und Bedarfsgegenstände, zu technischen Zwecken, aus Spinnstoffen: - Beuteltuch ad val.	8 %
ex 84.62	Wälzlager aller Art (mit Kugeln, Nadeln oder Rollen jeder Form): Kugellager im Stückgewichte von 2 Gramm oder weniger ad val.	10 %
ex 85.19	Elektrische Geräte zum Schliessen, Unterbrechen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (Schalter, Kommutatoren, Relais, Sicherungen, Ueberspannungsschalter, Stromentnahmeverrichtungen, Verbindungskästen usw.); nichtheizende Widerstände, Potentiometer und Rheostate; automatische Spannungsregler mittels elektromotorischer oder elektromagnetisch gesteuerten ohmschen oder induktiven Widerstandes; Schalt- und Verteilungstafeln: Geräte zum Unterbrechen, im Stückgewichte von über 500 Gramm, mit einer Arbeitsleistung von mehr als 600 Volt, andere als für Handtrieb ad val.	10 %
ex 90.19	Orthopädische Apparate und Vorrichtungen (einschliesslich medizinisch-chirurgische Gürtel); Zahnprothesen, künstliche Augen und andere Prothesen; Schwerhörigenapparate und -geräte; Apparate und Vorrichtungen zur Behandlung von Knochenbrüchen (Schienen, Rinnen und dergleichen): Künstliche Zähne aus Kunststoff	frei
ex 90.26	Gasmesser, Flüssigkeitsmesser und Elektrizitätszähler, einschliesslich Produktions-, Prüf- und Eichzähler: Elektrizitätszähler ad val.	10 %
ex 90.29	Teile und Zubehör, die ausschliesslich oder hauptsächlich als solche für Instrumente, Apparate und Geräte der Nrn. 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt erkennbar sind, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate und Geräte verwendet werden können: Teile und Zubehör zu Elektrizitätszähler der Nummer 90.26 ad val.	10 %

Brasilien, Chile, Republik Haiti, Türkei

Die in Genf stattgefundenen Vorbesprechungen mit den Delegationen dieser Länder ergaben, dass es zu früh ist, eigentliche Zollverhandlungen einzuleiten; sie können in einem spätem Zeitpunkt aufgenommen werden. Bei dieser Gelegenheit sicherten diese Länder der Schweiz, im Hinblick auf deren Beitritt zum GATT, ihre Unterstützung zu. In diesem Sinne abgefasste Erklärungen wurden vom Vorsitzenden der schweizerischen Delegation und den Präsidenten der Delegationen der erwähnten Länder unterzeichnet.